

Anmerkungen zur Praktikantenregelung (Anhang 2 der Prüfungsordnung, Stand 17.07.2017)

- Es müssen mindestens 8 Wochen Praktikum nachgewiesen werden
- Mindestens 4 Wochen davon müssen als Baustellenpraktikum im Bereich der Bauausführung abgeleistet werden
- Die verbleibende Praktikumszeit kann wahlweise als Baustellenpraktikum oder als Büropraktikum verbraucht werden.
- Praktikumsnachweise (Tätigkeitsberichte plus Praktikantenverträge, Muster siehe [Anlage](#)) werden beim Praktikantenamt vorgelegt. Dort wird eine Bescheinigung darüber ausgestellt, die beim Zentralen Hochschulprüfungsamt abgegeben werden muss.
- Das Praktikum soll möglichst vollständig vor Studienbeginn abgeleistet werden. Ist dies nicht möglich, so muss es spätestens bis zum Ende des vierten Fachsemesters (bei Studienbeginn im Sommersemester) oder des fünften Fachsemesters (bei Studienbeginn im Wintersemester) nachgewiesen werden. Eine weitere Immatrikulation ist nach Fristablauf bis zur Vorlage eines geeigneten Nachweises nicht möglich.

Für Rückfragen stehe ich gerne unter der Telefonnummer (0631) 2 05 – 30 30 zur Verfügung.

Ansprechperson während des Praktikums

Zu grundsätzlichen Fragen der Anerkennung von Praktikumszeiten wenden Sie sich bitte an

Herrn Peter Weisenstein

Tel. 0631 205 3030

E-Mail peter.weisenstein[at]bauing.uni-kl.de

Bei Schwierigkeiten im Praktikum sowie in Fällen von Diskriminierungen können Sie sich während des Praktikums wenden an:

Frau apl. Prof. Dr.-Ing. Catherina Thiele

Tel. 0631 205 3833

E-Mail catherina.thiele[at]bauing.uni-kl.de

Anhang 2: Regelungen zum Praktikum

1. Dauer und Zweck des Praktikums

1.1 Zum Bachelorstudiengang Bauingenieurwesens, Studienziel "Bachelor of Science", gehört ein berufsbezogenes Praktikum von 8 Wochen, das mindestens 4 Wochen Baustellenpraktikum enthält.

1.2 Das berufliche Praktikum ist eine wichtige Ergänzung zum Studium. Die Praktikantin oder der Praktikant soll sich sowohl mit wesentlichen Arbeitsverfahren, Techniken und Werkstoffen als auch mit den Eigenheiten und sozialen Verhältnissen der Arbeitswelt seines Fachgebietes vertraut machen. Sie oder er soll sich daher während des Praktikums nicht nur mit den Techniken und wirtschaftlichen Belangen des Arbeitsprozesses, sondern auch mit den soziologischen Betriebsverhältnissen und Fragen der Arbeitsgestaltung sowie des Arbeitsschutzes befassen.

2. Art und Inhalt des Praktikums

2.1 Allgemeines

Mindestens 4 Wochen des Praktikums müssen als Baustellenpraktikum absolviert werden. Die übrige Zeit bis zu insgesamt 8 Wochen kann wahlweise auf der Baustelle oder im Büro geleistet werden.

2.2 Baustellenpraktikum

Das Baustellenpraktikum soll im Außendienst auf geeigneten Baustellen des Hoch- und Tiefbaus absolviert werden. Ausgeführt werden sollen handwerkliche Arbeiten im Bereich der Bauausführung. Bis zu zwei Wochen des Baustellenpraktikums können auch in Stahlbauwerkstätten oder Stahlbeton-Fertigteile-Werkstätten abgeleistet werden.

2.3 Büropraktikum

Das Büropraktikum ist in einem Ingenieurbüro oder in einem technischen Büro einer Baufirma abzuleisten. Es soll Kenntnisse über den Ablauf der ingenieurmäßigen Bearbeitung von Bauvorhaben vermitteln.

3. Durchführung des Praktikums

3.1 Das Praktikum soll vor der Aufnahme des Studiums abgeleistet und bei der Bewerbung nachgewiesen werden. Der Nachweis kann in Ausnahmefällen auch später erfolgen. Näheres dazu regelt § 2 Abs. 1 der Prüfungsordnung.

3.2 Zur Ableistung des beruflichen Praktikums oder Teilen davon nach der Aufnahme des Studiums werden nach Möglichkeit jeweils in der vorlesungsfreien Zeit der ersten beiden Sommersemester zusammenhängende Zeitabschnitte von vier Wochen von Prüfungsereignissen freigehalten.

3.3 Das Praktikum soll in möglichst zusammenhängenden Zeitabschnitten abgeleistet werden, wobei Abschnitte von weniger als zwei Wochen Dauer nicht anerkannt werden.

3.4 Durch Krankheit oder sonstige Ausfallzeiten verursachte Unterbrechungen des Praktikums von mehr als einer Woche müssen grundsätzlich nachgeholt werden. Über Ausnahme entscheidet die oder der Anerkennungsbeauftragte für Praktika.

3.5 Über Fragen der Durchführung des Praktikums bei körperlich Behinderten entscheidet im Einzelfall die oder der Anerkennungsbeauftragte für Praktika.

3.6 In den Praxiszeiten ist ein Erholungsurlaub nicht eingeschlossen.

4. Praktikantenvertrag

4.1 Das Praktikantenverhältnis wird durch Abschluss eines Praktikantenvertrages mit der Ausbildungsstelle begründet. Über die abgeleiteten Praktikumsabschnitte werden kurze wöchentliche Tätigkeitsberichte im Praktikumsnachweis verfasst. Sie müssen von der jeweiligen Ausbildungsstelle bestätigt werden (Stempel/Unterschrift).

4.2 Die Kontaktaufnahme mit geeigneten Firmen und der Abschluss des Vertrages ist Aufgabe der Studierenden. Auf Anfrage kann über die Anerkennungsbeauftragte oder den Anerkennungsbeauftragten für Praktika Hilfe gegeben werden.

4.3 Erhalten Praktikantinnen oder Praktikanten von der Ausbildungsstelle eine finanzielle Beihilfe, deren Höhe sich nach einer Vereinbarung zwischen Betrieb und Praktikantin bzw. Praktikant richtet, so stellt die Beihilfe keine Entlohnung für geleistete Arbeit dar.

5. Anerkennung von Praktika

5.1 Die oder der Anerkennungsbeauftragte für Praktika überwacht die Einhaltung der Praktikantenregelung, muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein und wird vom Fachbereichsrat auf mindestens zwei Jahre gewählt. Sie oder er kann laufende Arbeiten an eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder einen wissenschaftlichen Mitarbeiter übertragen.

6. Anerkennung der Praktikantenzeit

6.1 Die Anerkennung des Praktikums erfolgt nach Vorlage des abgeschlossenen Praktikantenvertrages und der Tätigkeitsberichte im Praktikumsnachweis durch die Anerkennungsbeauftragte oder den Anerkennungsbeauftragten für Praktika.

6.2 Mit einer abgeschlossenen, fachbezogenen Berufsausbildung (Facharbeiter-, Gesellen- oder Meisterprüfung) im Baugewerbe gilt das Praktikum in der Regel als abgeleistet. Über die Anerkennung entscheidet die oder der Anerkennungsbeauftragte für Praktika.

6.3 Die Praktikantin oder der Praktikant erhält über die Anerkennung des Praktikums eine Bescheinigung.

PRAKTIKANTENVERTRAG

zwischen

und Frau / Herrn _____ geb. am _____

wohnhaft in _____

wird folgender Praktikantenvertrag geschlossen:

§ 1 Beschäftigung

Frau / Herr _____ ist in der Zeit

von _____ bis _____

bei uns als Praktikant beschäftigt.

§ 2 Krankenversicherung *)

Eine besondere Krankenversicherung ist nicht erforderlich, da nach § 172 Abs. 1 Nr. 5 RVO Personen krankenversichert sind, die während der Dauer ihres Studiums als ordentliche Studierende einer Hochschule ein Praktikum ableisten.

§ 3 Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung *)

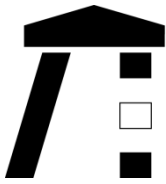
Entsprechendes - wie nach § 2 - gilt nach § 1228 Abs. 1 Nr. 3 RVO bzw. § 4 Abs. 1 Nr. 4 AVG für den Bereich der Rentenversicherung und über § 169 Nr. 1 AFG auch für den Bereich der Arbeitslosenversicherung.

(Ausbildungsstelle)

(Praktikant)

*) In Praktikumsverträge für Praktikumszeiten, die vor Studienbeginn abgeleistet werden, sind die §§ 2 und 3 nicht aufzunehmen.

TÄTIGKEITSBERICHT PRAKTIKUM



Name:

Matr.nr.:

E-Mail:

FACHBEREICH BAUINGENIEUR-
WESEN
BACHELORSTUDIENGANG
BAUINGENIEURWESEN

BI
BSc

Woche	Tätigkeit in Stichworten	von	bis	Bestätigung durch Firmen- stempel / Unterschrift
Baustellenpraktikum	1			
	2			
	3			
	4			
Baustellen- oder Büropraktikum	1			
	2			
	3			
	4			

Weitere Praktika (nicht verpflichtend):

1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			